

# **BVGer B-18/2006 vom 23. August 2007**

Bundesverwaltungsgericht, 2007-08-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_B-18\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-18_2006)

FR: TAF B-18/2006 du 23 août 2007

IT: TAF B-18/2006 del 23 agosto 2007

## **Regeste**

Reglemente Nationalfonds

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Entscheide des Schweizerischen Nationalfonds vom 17. Oktober 2006 bzw. 22. Dezember 2006 stellen Verfügungen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) dar. Gemäss Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32), welches am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, sowie Forschungsgesetz vom 7. Oktober 1983 (FG, SR 420.1) unterliegen Verfügungen des Schweizerischen Nationalfonds über Entscheide bezüglich Beitragsgewährung der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 13 Abs. 1 FG i.V.m. Art. 5 Ziff. 1 Bst. a VwVG sowie Art. 31 und 33 Bst. h VGG). Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 seine Tätigkeit aufgenommen. Es übernimmt, sofern es zuständig ist, die Beurteilung der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei Eidgenössischen Rekurskommissionen hängigen Rechtsmittel. Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht (Art. 53 Abs. 2 VGG).

### **E. 1.2**

Vorliegend wurden von der Vorinstanz zwei Verfügungen in derselben Sache erlassen, wobei der Beschwerdeführer gegen beide fristgerecht Beschwerde erhoben hat. Mit Verfügung der Vorinstanz vom 17. Oktober 2006 wurde das Gesuch um Forschungsbeiträge des Beschwerdeführers abgewiesen. Nachdem der Beschwerdeführer gegen diese Verfügung Beschwerde erhoben hatte, zog die Vorinstanz die Verfügung während der Vernehmlassungsfrist in Wiedrerwägung und erliess am 22. Dezember 2006 eine Nichteintretensverfügung. Es stellt sich mithin die Frage, wie die Beschwerde gegen die Abweisungsverfügung vom 17. Oktober 2006 zu würdigen ist. Gemäss Art. 58 Abs. 3 VwVG muss die Beschwerdeinstanz auch auf die Beschwerde gegen die zuerst erlassene Verfügung eintreten, soweit die neue Verfügung die Streitfrage nicht vollständig löst und somit das Rechtsschutzinteresse nicht weggefallen ist (BGE 113 V 237 E. 1 ; Isabelle Häner, Die Beteiligten im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess, Zürich 2000, S. 313 FN 1607). Vorliegend hat der Beschwerdeführer mit seinem Gesuch vom 1. März 2006 von der Vorinstanz Forschungsbeiträge für sein Projekt "W. \_\_\_\_\_" beantragt. Durch Verfügung vom 17. Oktober 2006 wurde sein Gesuch mit der Begründung abgewiesen, dass der Beschwerdeführer allfällige Beiträge zur Finanzierung seines eigenen Gehalts verwenden wolle, was nach Art. 19 Abs. 3 des Reglements über die Gewährung von Beiträgen (Beitragsreglement) ausgeschlossen sei. Zudem sei seine Publikationsliste sowohl vom Umfang als auch vom Inhalt her völlig ungenügend und er habe keinen detaillierten Forschungsplan eingereicht. Die Nichteintretensverfügung vom 22. Dezember

2006 wurde damit begründet, dass aufgrund des fehlenden detaillierten Forschungsplans nicht auf das Gesuch des Beschwerdeführers eingetreten werden könne. Insofern wurde das Gesuch des Beschwerdeführers in beiden Fällen als ungenügend eingestuft. Dies hatte zur Folge, dass ihm sowohl durch die zuerst erlassene Abweisungsverfügung als auch durch die Nichteintretensverfügung allfällige Forschungsbeiträge verweigert wurden. Insofern wurde die Streitfrage, ob das Gesuch den Anforderungen für Forschungsbeiträge genüge, durch die neue Verfügung nicht geklärt. Vielmehr wurden dem Beschwerdeführer - mit teilweise anderer Begründung - nach wie vor keine Beiträge zugesprochen. Somit ist das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers nicht weggefallen. Unter diesen Umständen ist die Beschwerde vom 22. Januar 2007 als Beschwerdeergänzung zu würdigen (Isabelle Häner, a.a.O., S. 313 FN 1607).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist Adressat der angefochtenen zwei Verfügungen und durch beide berührt. Er hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung und ist zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Bst. a VwVG). Eingabefrist und -form sind gewahrt (Art. 50 und 52 Abs. 1 VwVG). Der Kostenvorschuss wurde fristgemäss bezahlt (Art. 63 Abs. 4 VwVG). Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten.

### **E. 2.1**

Grundsätzlich hat das Bundesverwaltungsgericht bei der Prüfung, ob ein Beitragsgesuch von der Vorinstanz zu Recht abgewiesen worden ist, volle Kognition (Art. 49 VwVG i.V.m. Art. 13 Abs. 1 FG). Eine Abweichung vom Prinzip der vollen Kognition ist nur dann möglich, wenn die Natur der Streitsache einer uneingeschränkten Überprüfung Grenzen setzt, weil die Beschwerdeinstanz Sachumstände nicht genügend namhaft machen kann, um sie gleich kompetent zu würdigen wie die verfügende Instanz. Dies ist bei Sachverhalten betreffend die Gewährung von Subventionen der Fall, sofern es sich um Ermessenssubventionen handelt. Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt sich bei der Überprüfung bezüglich der Gewährung von Subventionen Zurückhaltung, indem es in Fragen, die seitens der Justizbehörden naturgemäss schwer überprüfbar sind, nicht ohne Not von den Beurteilungen der erstinstanzlichen Fachbehörde abweicht. Der Grund dafür liegt darin, dass der Rechtsmittelbehörde zumeist nicht alle massgebenden Faktoren für die Bewertung von Gesuchen um Subventionen durch die Vorinstanz bekannt sind und es in der Regel nicht möglich ist, sich ein zuverlässiges Bild über die Eignung des Projekts des jeweiligen Beschwerdeführers für die Gewährung von Subventionen sowie im Vergleich zu den Projekten von allfälligen anderen Bewerbern zu machen. Hinzu kommt, dass sich Subventionen oft auf Spezialgebiete beziehen, bezüglich denen die Rechtsmittelbehörde über keine eigenen Fachkenntnisse verfügt. Eine freie Überprüfung der Subventionsvergabepraxis der Vorinstanz würde zudem die Gefahr von Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten gegenüber anderen Antragsstellenden in sich bergen. Daher hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass die Bewertung von Subventionsvergaben von der Rechtsmittelbehörde nicht frei, sondern nur mit Zurückhaltung zu überprüfen ist (Fabian Möller, Rechtsschutz bei Subventionen, Diss., Basel 2006, S. 213, mit Verweis auf VPB 64.43 E. 4.1, VPB 60.41 E. 4).

### **E. 2.2**

Dies hat zur Folge, dass, solange konkrete Hinweise auf Befangenheit der Mitglieder des Entscheidgremiums fehlen und die Beurteilung des Gesuchs um Subventionen nicht als

fehlerhaft oder völlig unangemessen erscheint, auf die Meinung der Vorinstanz abzustellen ist. Das Bundesverwaltungsgericht hebt deren Entscheid nur dann auf, wenn die Sachverständigen an den Wert eines Projekts offensichtlich übertriebene Anforderungen gestellt haben oder, ohne die Anforderungen zu überspannen, den Wert des Werkes offensichtlich unterschätzt haben (vgl. VPB 55.17 E. 2.1, 52.25 E. 3, mit jeweils weiteren Hinweisen). Liessen sich die Sachverständigen von sachfremden Beurteilungskriterien leiten, so dass der auf ihrer Begutachtung beruhende Entscheid als nicht mehr vertretbar erscheint, stellt dies ebenfalls einen Grund dar, den Entscheid aufzuheben. Die dargelegte Zurückhaltung gilt jedoch nur bei der Frage nach der Ermessensausübung durch die Subventionsbehörde. Sind hingegen die Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften streitig oder werden Verfahrensmängel in der Vergabepaxis gerügt, hat die Rechtsmittelbehörde die erhobenen Einwendungen in freier Kognition zu prüfen, andernfalls sie eine formelle Rechtsverweigerung beginge.

### **E. 3.1**

Beim Schweizerischen Nationalfonds (SNF) handelt es sich laut Präambel zur Stiftungsurkunde um eine privatrechtliche Stiftung gemäss Art. 80 ff. des Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210), die sich zum Zweck gesetzt hat, die wissenschaftliche Forschung in der Schweiz zu fördern ( Art. 1 Stiftungsurkunde). Gemäss Art. 5 Bst. a Ziff. 1 FG untersteht der SNF der Bundesgesetzgebung, soweit er zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung Bundesmittel nach Art. 4 FG verwendet. Die Voraussetzungen zur Gewährung von Förderungsmitteln sind in Art. 2 FG festgelegt. Demnach muss die Subventionsbehörde bei der Vergabe von Beiträgen auf die wissenschaftliche Qualität achten.

### **E. 3.2**

Umfassend sind die Voraussetzungen für die Zusprache von Beiträgen im Beitragsreglement geregelt. Im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens müssen zunächst gemäss Art. 8 ff. Beitragsreglement für eine Behandlung eines Gesuchs die formellen Gesuchsbedingungen erfüllt sein. Laut Art. 9 Beitragsreglement muss ein Gesuch um Beiträge gewisse sachliche Voraussetzungen erfüllen. Nebst der Vorgabe, dass Gesuche um Beiträge auf den für die einzelnen Förderungsarten oder Programme geltenden Formularen des SNF einzureichen sind, müssen sie alle obligatorischen Angaben und Unterlagen enthalten (Art. 9 Abs. 1 Beitragsreglement). Insbesondere muss dem Gesuch ein Forschungsplan beigelegt werden. Das für Beitragsgesuche in der hier massgeblichen Kategorie "Mathematik, Naturwissenschaften" vorgesehene Formular legt unter dem "2. Teil: Wissenschaftliche Angaben", Ziffer 2 "Forschungsplan" die Anforderungen an den Forschungsplan folgendermassen fest: Vorerst wird eine Darstellung des Standes der Forschung auf dem Gebiet der geplanten Arbeit, mit den Titeln der wichtigsten diesbezüglichen Arbeiten einschlägiger Autoren verlangt; weiter bedarf es gemäss Formular einer kurzen Darstellung des Standes der eigenen Forschung auf dem Gebiet der geplanten Arbeit, versehen mit Titeln der wichtigsten einschlägigen Arbeiten. Der eigentliche Forschungsplan muss detailliert sein und Angaben zu Forschungszielen, methodischem Vorgehen und Datenlage bzw. Datengewinnung enthalten. Zusätzlich müssen ein Zeitplan erstellt und Etappenziele für das Gesamtprojekt definiert werden. Schliesslich bedarf es einer Beschreibung der Bedeutung der geplanten Arbeit für die Fachwelt und allfällige andere Nutzniesser. Eventuell sind Angaben zum Umsetzungspotential in Bezug auf Politik, Wirtschaft, Industrie oder Verwaltung zu

machen, wobei die entsprechenden Massnahmen beschrieben werden müssen. Laut Art. 10 Beitragsreglement tritt der SNF auf Beitragsgesuche, die die formellen Bedingungen nicht erfüllen, nicht ein, sofern der Mangel nicht ohne weiteres behoben werden kann. Gemäss Art. 12 Beitragsreglement ist der Gesuchsteller dafür verantwortlich, dass sein Beitragsgesuch alle für die Entscheidung wesentlichen Elemente enthält. Insbesondere braucht der SNF den Gesuchsteller im Verlaufe des Gesuchsverfahrens nicht nochmals anzuhören. Wenn die formellen Bedingungen gemäss Art. 8 ff. Beitragsreglement erfüllt sind, und die Vorinstanz gestützt darauf auf ein Gesuch eintritt, wird gemäss Art. 13 f. Beitragsreglement in einer zweiten Stufe geprüft, ob es sich beim Gesuchsteller um einen Forscher handelt, der genügend erfahren ist und der über die geeignete Infrastruktur verfügt, um die von ihm betriebene Forschung professionell vorantreiben zu können. Weiter setzt sich der SNF unter Beizug von Experten mit der wissenschaftlichen Argumentation des Gesuchstellers auseinander, wobei er bei Ungenügen von einer Expertise absehen kann. Hält der SNF aus diesen Gründen das Projekt für nicht förderungswürdig, weist er das Gesuch um Beiträge ab.

#### **E. 4.1**

Vorerst ist die Frage zu klären, wie die von der Vorinstanz als Abweisungsverfügung vom 17. Oktober 2006 bzw. später als Nichteintretensverfügung vom 22. Dezember 2006 bezeichneten Verfügungen rechtlich zu qualifizieren sind. Die Vorinstanz begründete ihre Abweisungsverfügung vom 17. Oktober 2006 grundsätzlich damit, dass der Beschwerdeführer die von ihm beantragten Forschungsbeiträge zu einem grossen Teil für die Finanzierung seines eigenen Gehalts verwenden wolle. Dies werde durch Art. 19 Abs. 3 Beitragsreglement jedoch grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme davon sei aufgrund weiterer offensichtlicher Mängel seines Gesuchs nicht in Frage gekommen. Diese seien v.a. in der Publikationsliste zu sehen, die vom Inhalt und vom Umfang her völlig ungenügend sei, sowie darin, dass er keinen detaillierten Forschungsplan eingereicht habe. Gestützt darauf sei eine inhaltliche Evaluation des Projekts denn auch nicht möglich gewesen. Aufgrund dieser Sachlage sei auf eine externe Expertisierung verzichtet worden. Zur Begründung der Nichteintretensverfügung vom 22. Dezember 2006 führte die Vorinstanz an, der Forschungsplan des Beschwerdeführers sei dermassen undetailliert gewesen, dass auf das Gesuch nicht habe eingetreten werden können.

#### **E. 4.2**

Vorliegend ist augenfällig, dass die Vorinstanz schon in der Abweisungsverfügung vom 17. Oktober 2006 ausgeführt hat, das Gesuch könne nicht evaluiert werden, da es unvollständig sei und insbesondere ein detaillierter Forschungsplan fehle. Materiell hat sie lediglich ausgeführt, dass gemäss Art. 19 Abs. 3 Beitragsreglement die Forschungsbeiträge nicht zur Finanzierung des eigenen Gehalts verwendet werden dürften und eine Ausnahme von diesem Grundsatz aufgrund des völlig mangelhaften Publikationsverzeichnisses vorliegend nicht angebracht sei. Daraus erhellt, dass sie ihre Begründung für die Verweigerung von Forschungsbeiträgen hauptsächlich auf formelle Mängel stützt. Indem die Vorinstanz zum Schluss gekommen ist, dass das Gesuch des Beschwerdeführers unvollständig sei, wäre aus verfahrensrechtlicher Sicht demnach eine Nichteintretensverfügung angebracht gewesen; eine Prüfung materiellrechtlicher Aspekte hätte sich aufgrund des zweistufigen Verfahrens um Gewährung von Forschungsbeiträgen erübrigt. Obenstehende Ausführungen haben zur Konsequenz, dass nachstehend in einem ersten Schritt geprüft werden muss, ob die Begründung der Vorinstanz betreffend die formellen Mängel des Gesuchs nachvollziehbar

ist. Sollte die Würdigung ergeben, dass dem so ist, könnte auf eine Nachprüfung der materiellen Vorbringen verzichtet werden. Andernfalls wäre in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob die materiellen Abweisungsgründe nachvollzogen werden können.

### **E. 5.1**

Vorerst bringt der Beschwerdeführer vor, die Vorinstanz untergrabe ein laufendes Verfahren, indem sie während der Vernehmlassungsfrist zu seiner Beschwerde vom 15. November 2006 eine neue Verfügung erlassen habe. Aus diesem Grund sei die Nichteintretensverfügung vom 22. Dezember 2006 als nicht erlassen zu betrachten, eventualiter aufzuheben. Hinzu komme, dass die Vorinstanz die Verfügung wohl in böser Absicht kurz vor Weihnachten eröffnet habe. Die Vorinstanz liess sich dahingehend vernehmen, dass es ihr gemäss Art. 58 VwVG unbenommen sei, anstelle einer Vernehmlassung eine neue Verfügung zu erlassen. Die Verfügung habe sie nicht in böser Absicht kurz vor Weihnachten eröffnet. Vielmehr habe sie die Vernehmlassungsfrist, die bis am 4. Januar 2007 gelaufen sei, einhalten müssen. Aus Art. 58 Abs. 1 VwVG geht hervor, dass die Vorinstanz die angefochtene Verfügung bis zu ihrer Vernehmlassung in Wiedererwägung ziehen kann. Dies bedeutet, dass die Vorinstanz während der Vernehmlassungsfrist berechtigt ist, eine neue Verfügung in derselben Sache zu erlassen. Vorliegend lief die Vernehmlassungsfrist für die Vorinstanz bis am 4. Januar 2007. Indem die Vorinstanz die neue Verfügung in der Sache am 22. Dezember 2006 erliess und sowohl dem Beschwerdeführer als auch der Beschwerdeinstanz unverzüglich mitteilte (Art. 58 Abs. 2 VwVG), hat sie in Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben von Art. 58 VwVG gehandelt. Aus diesem Grund ist das diesbezügliche Vorbringen des Beschwerdeführers nicht zutreffend und kann nicht gehört werden. Was die Eröffnung der Verfügung kurz vor Weihnachten betrifft, kann festgehalten werden, dass die Vorinstanz diese jederzeit während der Vernehmlassungsfrist eröffnen kann. Angesichts des Ablaufs der Vernehmlassungsfrist am 4. Januar ist verständlich, dass die Vorinstanz die Verfügung noch vor den allgemeinen Feiertagen eröffnen wollte.

### **E. 5.2**

Weiter ist umstritten, ob der vom Beschwerdeführer eingereichte Forschungsplan ungenügend bzw. zu wenig detailliert sei. Der Beschwerdeführer bringt vor, er habe es für widersinnig gehalten, seinen Forschungsplan "in der Anfangsphase eines völlig neuen Ansatzes in der Grundlagenforschung (zu sehr) zu detaillieren". Er habe unter Ziffer 2.3 des Forschungsplans in sechs Punkten aufgelistet, welches die wichtigsten und dringendsten ausstehenden Arbeiten seien. Zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung sei er davon ausgegangen, dass er vordringlich an den Punkten 1, 2 und 4 weiterarbeiten werde. In der Zwischenzeit sei er aber in Punkt 5 zu wesentlichen neuen Erkenntnissen gelangt. Nur schon aufgrund dessen seien ihm die geforderten Forschungsbeiträge zuzusprechen. Die Vorinstanz stellt sich auf den Standpunkt, dass der Forschungsplan des Beschwerdeführers zu wenig detailliert sei, um eine Evaluation durch Experten vornehmen zu können. Der Beschwerdeführer habe selbst geschrieben, er könne zur Zeit keinen detaillierten Forschungsplan erstellen. Der Beschwerdeführer hätte sich zudem auf ihrer Homepage darüber informieren können, welche Informationen ein Forschungsplan enthalten müsse. Denn auf der Homepage sei in einer entsprechenden Weisung ausführlich beschrieben, wie ein detaillierter Forschungsplan auszusehen habe. Aus dem vom Beschwerdeführer eingereichten Forschungsplan geht hervor, dass er zu den Ziffern 2.1 (Darstellung des Forschungsstandes auf dem wissenschaftlichen Gebiet, massgebende Autoren) und 2.2.

(Darstellung des Forschungsstandes im eigenen Projekt und publizierte Arbeiten) lediglich seine Arbeit zur W. \_\_\_\_\_ angibt. Zusätzlich führt er aus, dass er in seiner Arbeit einige Fehler entdeckt habe und später eine aktualisierte Fassung nachreichen werde. Zu Ziffer 2.3 (Detaillierter Forschungsplan, Vorgehen, Methodik) hält er fest, dass er es zum jetzigen Zeitpunkt für unmöglich und verfrüht halte, einen detaillierten Forschungsplan zu erstellen. Dies werde erst in einer nächsten Phase der Ausarbeitung der W. \_\_\_\_\_ und lediglich für Teilziele möglich sein. Die wichtigsten ausstehenden Arbeiten listet er auf einer halben Seite in sechs Punkten auf und weist darauf hin, dass er in naher Zukunft vor allem an den Punkten 1, 2 und 4 arbeiten werde. Wahrscheinlich werde er mit Punkt 1 beginnen. Zu Ziffer 2.4 (Etappenziele für das ganze Projekt) führt er in drei Punkten in aller Kürze aus, was mögliche Ziele wären, wobei er zu bedenken gibt, dass diese wohl für einen Zeitraum von drei Jahren immer noch zu ehrgeizig seien. Zu Ziffer 2.5 (Bedeutung der Arbeit) bringt er vor, dass der Titel seiner Arbeit schon alles sage. Die Vorgaben, welche Informationen ein Forschungsplan enthalten muss, finden sich, wie die Vorinstanz korrekt ausführt, in den Weisungen auf deren Homepage (vgl. [www.snf.ch](http://www.snf.ch), Home > D > Förderung > Projekte > Mathematik, Natur und Ingenieurwissenschaften > Formulare, Reglemente und Weisungen > Weisungen zur Abfassung eines Forschungsgesuches). Aus Seite 5 der entsprechenden Weisungen geht hervor, dass der Zweck des Forschungsplans darin besteht, anhand klarer Angaben zum Forschungsgegenstand und der geplanten Vorgehensweise eine objektive Beurteilung des Gesuchs zu gewährleisten. In der Folge gilt es zu prüfen, ob die Vorbringen der Vorinstanz nachvollziehbar sind und ob sie in ihrer Beurteilung des Forschungsplans allenfalls ihr Ermessen überschritten hat.

### **E. 5.2.1**

Gemäss Ziffer 2.1 (Forschungsstand) der Weisungen hat der Gesuchsteller unter Bezugnahme auf die wichtigsten Veröffentlichungen darzulegen, welche bisherigen Erkenntnisse Ausgangspunkt und Grundlage der geplanten Untersuchungen sind, welche wesentlichen Lücken bestehen und zu schliessen wären und welche einschlägigen Forschungsarbeiten zur Zeit der Gesuchseinreichung national und international im Gange sind. Zu diesem Punkt hat der Beschwerdeführer lediglich seine Arbeit zur W. \_\_\_\_\_ angeführt. Dies, obwohl sowohl aus seiner Arbeit (vgl. S. 1) als auch aus seinen Rechtsschriften (vgl. z.B. Beschwerde vom 15. November 2006, S. 3) hervorgeht, dass er seine Forschung auf Hs. \_\_\_\_\_ M. \_\_\_\_\_ -Ansatz (M. \_\_\_\_\_ N. \_\_\_\_\_ G. \_\_\_\_\_) aufbaut, der ein Gegenkonzept zur Hypothese des U. \_\_\_\_\_ und der M. \_\_\_\_\_ im Sinne der f. \_\_\_\_\_ Gleichungen darstellt. Selbst wenn es sich bei der Arbeit des Beschwerdeführers, wie dieser vorbringt, um einen neuen Ansatz in der Grundlagenforschung handeln sollte, so stützt er sich dennoch auf ein allgemein bekanntes Konzept und will dadurch ausserdem die heutige Standardtheorie (f. \_\_\_\_\_ Gleichungen) widerlegen. Angesichts der prominenten Stellung dieser Materie in wissenschaftlichen Kreisen und der ihr beigemessenen Wichtigkeit ist notorisch, dass es eine Vielzahl einschlägiger Werke und Veröffentlichungen gibt, auf die der Beschwerdeführer, will er seinem neuen Ansatz ein Fundament zugrunde legen, Bezug nehmen muss. Dass er dies wohl getan hat, ergibt sich aus dem Literaturverzeichnis im Anhang zu seiner Arbeit. Auch wenn der Arbeit des Beschwerdeführers also grundsätzlich entnommen werden könnte, welches sein Forschungsgegenstand ist, so fehlt doch eine systematische Gegenüberstellung der verschiedenen Lehrmeinungen sowie eine nachvollziehbare Positionierung der angestrebten Forschung innerhalb des massgeblichen Feldes. Unter diesen Umständen kann der Vorinstanz ohne weiteres gefolgt werden, soweit sie die diesbezüglichen Ausführungen

des Beschwerdeführers im Forschungsplan für ungenügend hält. Dies umso mehr, als der Beschwerdeführer selbst einräumt, dass es verfrüht sei, einen detaillierten Forschungsplan zu erstellen.

#### **E. 5.2.2**

Dasselbe gilt für Punkt 2.2 (Stand der eigenen Forschung), unter dem laut Weisungen u.a. ausgeführt werden sollte, welche Forschungsarbeiten der Gesuchsteller auf dem betreffenden oder allenfalls verwandten Gebieten bereits unternommen und welche Publikationen er dazu veröffentlicht hat. Der Beschwerdeführer bezieht sich unter Punkt 2.2 lediglich auf seine zusammen mit dem Gesuch eingereichte Arbeit. Dabei handelt es sich jedoch ausschliesslich um ein Zwischenresultat seiner bisherigen Forschung. Er zeigt keineswegs auf, welche Forschungsarbeiten er bisher unternommen hat, wie er zu seinen Schlüssen gekommen ist und welche Berechnungen und gegebenenfalls Experimente er vornehmen musste, um zu seinen a.\_\_\_\_\_ Schlussfolgerungen zu gelangen. Der Vorinstanz kann daher gefolgt werden, wenn sie die diesbezüglichen Ausführungen für ungenügend hält. Insbesondere ist die Vorinstanz nicht gehalten, im Stadium der Gesuchseingabe die Angaben, die im Forschungsplan gemacht werden müssten, in der beigelegten Arbeit zu suchen.

#### **E. 5.2.3**

Was Punkt 2.3 (Detaillierter Forschungsplan, Vorgehen, Methodik) des Forschungsplans betrifft, war der Beschwerdeführer etwas ausführlicher. Jedoch stellt die Vorinstanz auch hier keine übertriebenen Anforderungen, wenn sie verlangt, dass der Beschwerdeführer vollständige Angaben machen muss. Aus dem Forschungsplan geht hervor, dass der Beschwerdeführer in sechs Punkten zwar kurz skizziert hat, welche Gegenstände er zu erforschen gedenkt und mit welchen Punkten er beginnen will. Er hat jedoch keinerlei Angaben zu Methodik und Vorgehen gemacht. Gerade diese Punkte sind aber von überragender Wichtigkeit, weil die Vorinstanz nur anhand dieser Informationen beurteilen kann, ob der Gesuchsteller allenfalls zu gewährende Forschungsbeiträge effizient einsetzen wird und ob seine Ziele realistisch sind. Die Replik des Beschwerdeführers vom 21. April 2007 bestätigt deshalb, dass er sich zum Vorgehen und zur Methodik tatsächlich keine Gedanken gemacht hat. So räumt er ein, dass er entgegen seinen Ausführungen im Forschungsplan nicht an den Punkten 1, 2 oder 4 weiter gearbeitet habe, sondern an Punkt 5. Unter diesen Umständen ist nachvollziehbar, dass die Vorinstanz den Forschungsplan des Beschwerdeführers für nicht genügend detailliert halten konnte.

#### **E. 5.3**

Angesichts der Mangelhaftigkeit des Forschungsplans und der damit einhergehenden Unvollständigkeit des Gesuchs um Forschungsbeiträge muss die Frage aufgeworfen werden, ob die Vorinstanz dem Beschwerdeführer allenfalls eine Nachfrist zur Verbesserung hätte einräumen müssen. Die Vorinstanz bringt diesbezüglich vor, dass die Gesuchsunterlagen des Beschwerdeführers unvollständig gewesen seien. Dies komme einem formellen Fehler gleich. Gemäss Art. 10 Beitragsreglement müsse sie auf mangelhafte Gesuche nicht eintreten, sofern der Mangel nicht ohne weiteres behoben werden könne. Da ein detaillierter Forschungsplan zu den unabdingbaren Elementen eines Forschungsgesuches gehöre und der Beschwerdeführer überdies selbst geschrieben habe, zur Zeit könne er keinen detaillierten Forschungsplan erstellen, sei offensichtlich gewesen, dass sich dieser Mangel nicht ohne weiteres beheben lasse. Aus Art. 10 Beitragsreglement

geht hervor, dass die Vorinstanz auf Gesuche, die die formellen Bedingungen nicht erfüllen, nicht eintritt, sofern der Mangel nicht ohne weiteres behoben werden kann. Dieser Grundsatz ergibt sich schon aus Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG, wonach der Gesuchsteller bei Verfahren, die durch sein Begehren eingeleitet wurden, an der Feststellung des Sachverhalts mitwirken muss. Aus Art. 13 Abs. 2 VwVG geht weiter hervor, dass die Behörde auf Begehren nicht einzutreten braucht, sofern der Gesuchsteller die notwendige und zumutbare Mitwirkung nicht aufbringt. Somit ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer keine Nachfrist zur Verbesserung angesetzt hat. Insbesondere kann aufgrund der Ausführungen unter Erwägung 5.2 zuvor nachvollzogen werden, dass die Vorinstanz die formellen Mängel im Gesuch des Beschwerdeführers für zu gross angesehen hat, als dass sie ohne weiteres hätten behoben werden können.

#### **E. 5.4**

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist denn auch das Begehren, wonach die Arbeit des Beschwerdeführers externen Experten zur Begutachtung vorzulegen sei, abzuweisen. Wie ausgeführt, ist das Verfahren zwecks Gewährung von Forschungsbeiträgen zweistufig. Erst wenn die Vorinstanz aufgrund der Vollständigkeit eines Gesuchs gemäss Art. 8 bis 10 Beitragsreglement überhaupt darauf eintreten kann, muss sie allfällige Publikationsverzeichnisse überprüfen und das Gesuch allenfalls durch externe Experten wissenschaftlich beurteilen lassen. In diesem Zusammenhang gilt es jedoch festzuhalten, dass die Vorinstanz, selbst wenn sie auf das Gesuch eingetreten wäre, immer noch hätte davon absehen können, dasselbe von externen Experten begutachten zu lassen, sofern es nach Meinung der internen Experten inhaltlich offensichtlich ungenügend ist (Art. 17 und 18 Abs. 1 Beitragsreglement). Ob das Gesuch im vorliegenden Fall von der wissenschaftlichen Warte aus als genügend hätte angesehen werden müssen, kann indes dahingestellt bleiben. Weil die Vorinstanz auf das Gesuch des Beschwerdeführers aufgrund von dessen Unvollständigkeit zu Recht gestützt auf Art. 10 Beitragsreglement nicht eingetreten ist, musste sie dasselbe folglich auch nicht externen Experten vorlegen. Dies erhellt, dass es der Vorinstanz entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers nicht darum ging, keine Stellung zur W. \_\_\_\_\_ zu beziehen. Wären die Voraussetzungen für eine externe Expertise erstellt gewesen, hätten sich die Begutachter zu den wissenschaftlichen Argumenten des Beschwerdeführers äussern müssen. Diese Voraussetzungen fehlen jedoch vorliegend. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

#### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese werden mit dem am 21. Februar 2007 geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 500.- verrechnet. Eine Parteientschädigung wird bei diesem Ausgang des Verfahrens nicht gesprochen (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

#### **E. 7**

Dieser Entscheid kann nicht mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht weitergezogen werden (Art. 83 Bst. k des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2006 [BGG, SR 173.110]). Er ist somit endgültig.